



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Vertraulichkeit: Während der Laufzeit dieser Vereinbarung und danach auf unbegrenzte Zeit darf keine Partei ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei vertrauliche Informationen der anderen Partei an Dritte weitergeben. "Vertrauliche Informationen" für die Zwecke dieser Vereinbarung umfassen proprietäre und vertrauliche Informationen jeder Partei, wie unter anderem Kundenlisten, Geschäftspläne, Marketingpläne, Finanzinformationen, Entwürfe, Zeichnungen, Spezifikationen, Modelle, Software, Quellcodes und Objektcodes. Zu den vertraulichen Informationen gehören keine Informationen, die der Kunde öffentlich zugänglich macht, oder Informationen, die nicht durch eine Handlung der Fa. COMPUTERSERVICE LEX oder des Kunden öffentlich zugänglich werden oder die eine Partei rechtmäßig von einer dritten Partei erhält.
2. Der Endpoint Antivirus ist jedoch kein 100% Schutz von Viren/Spyware/Würmer etc. COMPUTERSERVICE LEX kann demnach nicht haftbar für Schäden bzw. Datenverlust bei Virenbefall gemacht werden.
3. Sofern der Kunde COMPUTERSERVICE LEX den Auftrag erteilt, Daten zu sichern, wiederherzustellen, bereinigen oder sonstiges, kann COMPUTERSERVICE LEX nicht für einen eventuellen Datenverlust haftbar gemacht werden. COMPUTERSERVICE LEX arbeitet nach bestem Wissen und Gewissen Daten immer komplett zu übertragen, bzw. wiederherzustellen.
4. Der Kunde und COMPUTERSERVICE LEX vereinbaren, dass sie sich nicht um eine Anstellung bemühen und dass sie weder direkt noch indirekt Mitarbeiter oder Auftragnehmer des jeweils anderen einstellen oder anderweitig beschäftigen werden, weder direkt noch indirekt während des Zeitraums, in dem Dienstleistungen im Rahmen dieser Vereinbarung erbracht werden, noch in den 12 Monaten unmittelbar nach Beendigung dieser Vereinbarung.
5. Höhere Gewalt: Keine der Parteien haftet für die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Abkommen, soweit diese Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung auf Umstände zurückzuführen ist, die sich ihrer zumutbaren Kontrolle entziehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf höhere Gewalt, Handlungen eines Staatsfeindes, Pandemien, Brände, Überschwemmungen, Kriege, zivile Unruhen, Sabotage, Unfälle, Aufstände, Terrorismus, Blockaden, Embargos, Stürme, Explosionen, Arbeitskonflikte (unabhängig davon, ob die Forderungen der Angestellten vernünftig sind und in der Macht der Partei liegen, sie zu erfüllen), Handlungen von Regierungsorganen, Versagen oder Verzögerung von Dritten oder Regierungsorganen, von denen Genehmigungen, Ermächtigungen, Lizenzen, Konzessionen oder Erlaubnisse eingeholt werden müssen, oder die Unfähigkeit, Arbeit zu erhalten, Materialien, Ausrüstung oder Transport oder Krankheit des technischen Personals von COMPUTERSERVICE LEX (hier zusammenfassend als "Höhere Gewalt" bezeichnet). Jede Partei unternimmt angemessene Anstrengungen, um die Dauer und die Folgen von Leistungsausfällen oder -verzögerungen aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt zu minimieren.
6. COMPUTERSERVICE LEX ist gegenüber dem Kunden oder einem seiner verbundenen Unternehmen nicht haftbar für irgendwelche Schäden, seien es zufällige, direkte, indirekte, spezielle, Folge- oder Strafschadensersatz-Schäden, die sich aus dem Service oder der Ausrüstung ergeben, die im Rahmen dieses Vertrages zur Verfügung gestellt werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Gewinn- oder Einkommensverluste, Nutzungsausfall der Ausrüstung, Datenverlust oder Verlust von Personen oder Eigentum, Kosten für Ersatzgeräte oder andere Kosten, selbst wenn COMPUTERSERVICE LEX auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurde. Unabhängig von der Art der Handlung ist die kumulative Haftung von COMPUTERSERVICE LEX nur für Verluste oder Schäden, die direkt der groben Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes eines COMPUTERSERVICE LEX-Mitarbeiters oder Auftragnehmers zuzuschreiben sind, für die Kosten der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands des Netzwerks davor, jedoch nicht mehr als zweitausend Euro. Wenn eine Inkassomaßnahme von einer der Parteien eingeleitet wird oder wenn COMPUTERSERVICE LEX sich gegen eine Handlung des Kunden verteidigen muss, hat COMPUTERSERVICE LEX Anspruch auf seine angemessenen Anwaltskosten und Auslagen, die vom Kunden zu zahlen sind.
7. Fernzugriff auf Computer und/oder Netzwerke. Falls oder wenn der Client zu Heim- oder alternativen Netzwerken wechselt bzw. bereits diese nutzt, bemüht sich COMPUTERSERVICE LEX nach besten Kräften um Verbindungen und Wartungsfähigkeit. Es kann jedoch sein, dass Heim- oder alternative Netzwerke nicht über eine angemessene Internet-Konnektivität und Ausrüstung verfügen, um effektiv arbeiten zu können. COMPUTERSERVICE LEX ist nicht verantwortlich für Unzulänglichkeiten in diesen Heim- oder alternativen Netzwerken oder für die Sicherung dieser Verbindungen. Die Ausrüstung zu Hause wird nicht so sicher sein und verfügt möglicherweise nicht über die Software- und Sicherheitsfunktionen von COMPUTERSERVICE LEX. COMPUTERSERVICE LEX ist nicht für die Sicherheit des Heimnetzwerks oder alternativer Netzwerke verantwortlich. Die Arbeit in einem Heim- oder alternativen Netzwerk liegt, sofern nicht anders angegeben, außerhalb des Geltungsbereichs dieser Vereinbarung, und COMPUTERSERVICE LEX kann für die Arbeit in Heim- oder alternativen Netzwerken den dann geltenden Stundensatz in Rechnung stellen. COMPUTERSERVICE LEX wird bei Bedarf zusätzliche Software, die zu Hause oder in alternativen Netzwerken installiert wird, in Rechnung stellen.
8. Im Falle höherer Gewalt ist COMPUTERSERVICE LEX nicht verpflichtet, Techniker zu Zeiten oder an Orten arbeiten zu lassen, an denen ihre Sicherheit oder Gesundheit gefährdet sein könnte, und wird in jedem Fall nicht verlangen, dass Techniker vor Ort erscheinen.
9. Der Kunde erklärt sich bereit, eine Haftpflichtversicherung und eine Eigentumsversicherung abzuschließen, die alle Schäden an seinem Netzwerk sowie an allen Kunden des Kunden abdeckt, die durch das Funktionieren des Netzwerks des Kunden oder Übertragungen von seinem Netzwerk nachteilig beeinflusst werden.



10. COMPUTERSERVICE LEX kann Änderungen oder zusätzliche Bedingungen und Bestimmungen zu dieser Vereinbarung anwenden, wenn der Kunde 30 Tage im Voraus schriftlich über die vorgeschlagene Ergänzung oder Änderung informiert wird. Wenn den Ergänzungen oder Änderungen nicht widersprochen wird, treten sie nach Ablauf der 30 Tage in Kraft. Innerhalb der 30 Tage kann der Kunde Änderungen oder Einwände gegen die vorgeschlagenen Änderungen oder zusätzlichen Bedingungen einreichen. Einigen sich die Parteien nicht über die Änderung oder Ergänzung, wird diese nicht Teil der Vereinbarung. Alle Bedingungen und Bestimmungen dieser Vereinbarung gelten während einer Verlängerungsperiode weiter. Beide Parteien stimmen zu, in gutem Glauben Sätze auszuhandeln, die im Rahmen einer erneuerten vertraglichen Leistungszeit einvernehmlich vereinbart werden, damit sie am Ende der ursprünglichen Laufzeit wirksam werden.
11. Nichtzahlung: Geht die Zahlung nicht bis zum letzten Tag des Lizenzablaufes ein, behält sich COMPUTERSERVICE LEX das Recht vor, die Erbringung von Ferndienstleistungen bis zur Zahlung der jährlichen Gebühr aufzuschieben. Der Kunde erhält 3 Monate vor Lizenzablauf eine Rechnung per Mail mit dem Jahresbeitrag für die kommenden 12 Monate.
12. Wenn der Kunde es versäumt, Zahlungen für erworbene Dienstleistungen oder Artikel zu leisten, und dieses Versäumnis fünfzehn Tage andauert, werden auf jeden fälligen Betrag Zinsen in Höhe von 12% pro Jahr bis zur Zahlung fällig. Falls Inkassoverfahren eingeleitet werden, um fällige Beträge vom Kunden einzutreiben, muss der Kunde die Inkassokosten zuzüglich angemessener Anwaltskosten bezahlen.
13. Dieser Vertrag ist durch COMPUTERSERVICE LEX voll übertragbar. Unmittelbar nach der Abtretung werden Name, Adresse und Kontaktinformationen des Abtretungsempfängers der anderen Partei mitgeteilt. Diese Vereinbarung ist gegenüber allen zulässigen Abtretungsempfängern und Rechtsnachfolgern voll bindend und durchsetzbar.
14. Abbruch: Abbruch durch den Kunden: Der Kunde kann diese Vereinbarung mit oder ohne Angabe von Gründen kündigen, die jährliche Gebühr wird nicht mehr zurückerstattet. Der vereinbarte Service wird auf Kundenwunsch abgebrochen und die Software vom Gerät entfernt.

Kündigung durch COMPUTERSERVICE LEX:

- a. Nach einer Verzugsmitteilung an den Kunden und falls die Nichterfüllung nicht innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung von COMPUTERSERVICE LEX bereinigt wird, oder bei Nichtzahlung von Dienstleistungen oder Produkten durch den Kunden zum Zeitpunkt der Bestellung oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung. Das Versäumnis von COMPUTERSERVICE LEX, die Zahlung zum vorgesehenen Zeitpunkt zu verlangen, darf nicht als Verzicht auf das Recht ausgelegt werden, dies zu verweigern.
 - b. Jede der folgenden Gründe, die während eines Zeitraums von sechzig (60) Tagen nicht behoben sind: Wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Insolvenz mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.
 - c. Nichteinhaltung der Verpflichtungen des Kunden nach schriftlicher Benachrichtigung durch COMPUTERSERVICE LEX über die Nichteinhaltung und Nichtbehebung des Problems bzw. Nichtanerkennung des Problems und Verpflichtung, in Zukunft Korrekturmaßnahmen zu ergreifen.
 - d. Im Falle eines Versäumnisses oder einer Kündigung erklärt sich der Kunde unter allen Umständen damit einverstanden, COMPUTERSERVICE LEX-Technikern Zugang zu gewähren, um Antiviren-Lizenzen und Überwachungswerkzeuge zu entfernen. Die Konsequenz aus dem Versäumnis, diesen Zugang zu gewähren, besteht darin, dass der Kunde weiterhin für 50% des Betrags der jährlichen Managed Services-Zahlung verantwortlich ist, bis der Zugang gestattet und die Lizenzen und Tools entfernt werden.
 - e. Im Falle einer Kündigung durch eine der Parteien ist der Kunde für den vollen Betrag aller Zahlungen für erbrachte Dienstleistungen und bestellte Produkte verantwortlich.
 - f. Im Falle einer Beendigung der Dienstleistungen aus irgendeinem Grund durch eine der Parteien wird COMPUTERSERVICE LEX auf schriftliche Anfrage des Kunden bis zu 60 Tage den Support leisten, um dem Kunden einen Übergang zu ermöglichen, vorausgesetzt, der Kunde zahlt alle dann fälligen Beträge und bezahlt die Gebühr für die zusätzlichen 60 Tage im Voraus.
15. Auf diesen Vertrag sowie auf alle damit im Zusammenhang stehenden Belange findet österreichische Recht Anwendung. Als Gerichtsstand gilt das für den Firmensitz der COMPUTERSERVICE LEX sachlich und örtlich zuständige Gericht.
 16. Dieses Abkommen begründet keine Rechte gegenüber Dritten.
 17. Der Kunde darf die Computersoftwareprogramme oder Teile davon nicht modifizieren, davon abgeleitete Versionen erstellen oder andere Software in die Computersoftwareprogramme oder Teile davon integrieren, mit Ausnahme des Ermöglichens des Beginns automatischer Updates oder der Bestätigung der Installation eines automatisch geplanten Updates oder vollständig unterstützter Software, für die der Kunde technischen Support erworben und eine solche Installation mit COMPUTERSERVICE LEX geplant hat. Die Programme müssen von einem COMPUTERSERVICE LEX -Techniker oder dem technischen Support von COMPUTERSERVICE LEX mit Unterstützung eines COMPUTERSERVICE LEX -Technikers installiert werden. COMPUTERSERVICE LEX ist nicht verantwortlich für die Wartung oder für die Reparatur von Fehlern oder Fehlfunktionen, die durch eine Installation, Änderung oder Erweiterung der Programme durch den Kunden oder durch eine andere Person als COMPUTERSERVICE LEX verursacht werden, es sei denn, COMPUTERSERVICE LEX hat zugestimmt. Korrekturen von nicht autorisierten Modifikationen müssen in Höhe von 85 € pro Stunde erfolgen und können Gründe für eine sofortige Kündigung dieses Dienstleistungsrahmenvertrages darstellen.